



IW-Gutachten

Wirtschaftliche Effekte des BDI-Steuermodells der Zukunft

Simulationsrechnungen für die Jahre bis 2030

Tobias Hentze, Galina Kolev

Auftraggeber:

Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. (BDI)

Breite Straße 29

10178 Berlin

Köln, 7.5.2021



Kontaktdaten Ansprechpartner

Dr. Tobias Hentze
+49 (0)221 4981-748
hentze@iwkoeln.de

Prof. Dr. Galina Kolev
+49 (0)221 4981-774
kolev@iwkoeln.de

Institut der deutschen Wirtschaft
Postfach 10 19 42
50459 Köln

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	4
1 Steuerpolitische Bestandsaufnahme	5
1.1 Körperschaft- und Gewerbesteuer	5
1.2 Solidaritätszuschlag	11
2 Steuerpolitische Herausforderungen	12
3 Grundlagen der Simulationsrechnungen	14
4 Ergebnisse der Simulationsrechnungen	15
5 Bewertung und Ausblick	20
Literatur	23
Abstract	26
Tabellenverzeichnis	27
Abbildungsverzeichnis	27

JEL-Klassifikation:

E17 - Allgemeine makroökonomische Modelle: Prognose und Simulation: Modelle und Anwendungen

H25 - Unternehmensteuern und Subventionen

H68 - Haushaltsprognosen, Defizit und Verschuldung

Zusammenfassung

Deutschland ist im internationalen Vergleich ein Hochsteuerland: Für Kapitalgesellschaften setzt sich die Steuerbelastung aus Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Solidaritätszuschlag zusammen. Seit der Unternehmensteuerreform 2008 ist die Belastung hierzulande gestiegen, während viele andere Länder ihre Steuersätze gesenkt haben. Im Vergleich zu 22,1 Prozent (EU-28-Staaten) und 23,5 Prozent (OECD) lag die durchschnittliche Steuerbelastung im Jahr 2020 in Deutschland mit 30 Prozent deutlich höher. Durch die lokal zu bestimmende Gewerbesteuer reicht die Unternehmensteuerbelastung in Einzelfällen bis zu 36 Prozent.

Auch die mögliche Umsetzung politischer Vorhaben in Großbritannien und den USA, Steuersenkungen aus der Vergangenheit teilweise zurückzunehmen, würde nichts an der Einschätzung Deutschlands als Hochsteuerland ändern. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass Deutschland im Vergleich zu anderen Ländern keine speziellen Steuervergünstigungen wie Patentboxen bietet, so dass hierzulande die effektive Steuerbelastung mit den nominalen Steuersätzen weitgehend übereinstimmt.

Vor diesem Hintergrund hat der BDI Anfang des Jahres 2021 ein „Steuermodell der Zukunft“ in die öffentliche Diskussion eingebracht. Kernpunkte dabei sind die Senkung des Körperschaftsteuersatzes um 5 Prozentpunkte und die Abschaffung des für viele Unternehmen weiterhin bestehenden Solidaritätszuschlags. Simulationsrechnungen anhand des Global Economic Model von Oxford Economics zeigen, dass die skizzierte Steuerreform nicht nur positive Effekte auf das Wirtschaftswachstum, sondern auch auf private Investitionen und Beschäftigung hätte. Innerhalb von zehn Jahren überträfen die zusätzlichen Nachfrageimpulse nach Investitions- und Konsumgütern die Mindereinnahmen des Staates um 33 Milliarden Euro.

Nicht zuletzt durch diese positiven Impulse wäre die Reform fiskalisch verkraftbar und würde sich innerhalb von zehn Jahren zu rund einem Drittel durch zusätzlich generierte Steuereinnahmen von selbst finanzieren. Die Staatsschuldenquote läge im Jahr 2030 lediglich um 3,6 Prozentpunkte höher als ohne die beschriebene Steuerentlastung, weshalb in keiner Weise die Solidität der öffentlichen Finanzen gefährdet wäre. Gleichzeitig würde das Produktionspotenzial der deutschen Wirtschaft gestärkt werden.

1 Steuerpolitische Bestandsaufnahme

1.1 Körperschaft- und Gewerbesteuer

Die letzte Reform der Unternehmensbesteuerung datiert aus dem Jahr 2008. Die Politik hatte im Vorfeld der Reform einen erheblichen Handlungsbedarf ausgemacht, nachdem Deutschland europaweit den höchsten Steuersatz auf Gewinne von Kapitalgesellschaften einforderte (Brügelmann, 2008). Mit der Unternehmensteuerreform 2008 veränderte sich das Bild schlagartig: Deutschland senkte den bundesweiten Körperschaftsteuersatz von 25 Prozent auf 15 Prozent. Gleichzeitig wurde die Gewebesteuermesszahl von 5 Prozent auf den heutigen Wert von 3,5 Prozent gesenkt, allerdings konnte die Gewerbesteuer mit der Reform nicht mehr als Betriebsausgabe geltend gemacht werden. Insgesamt sank die effektive Steuerbelastung durch die Unternehmensteuerreform 2008 um rund 9 Prozentpunkte von 38,4 Prozent auf 29,4 Prozent, wodurch der Standort für Investoren attraktiver wurde (OECD, 2021; Europäische Kommission, 2021). Dadurch gab Deutschland die zweifelhafte Spitzenposition bei den Unternehmensteuersätzen in Europa ab und ordnete sich innerhalb der EU-28-Staaten auf Rang 8 ein.

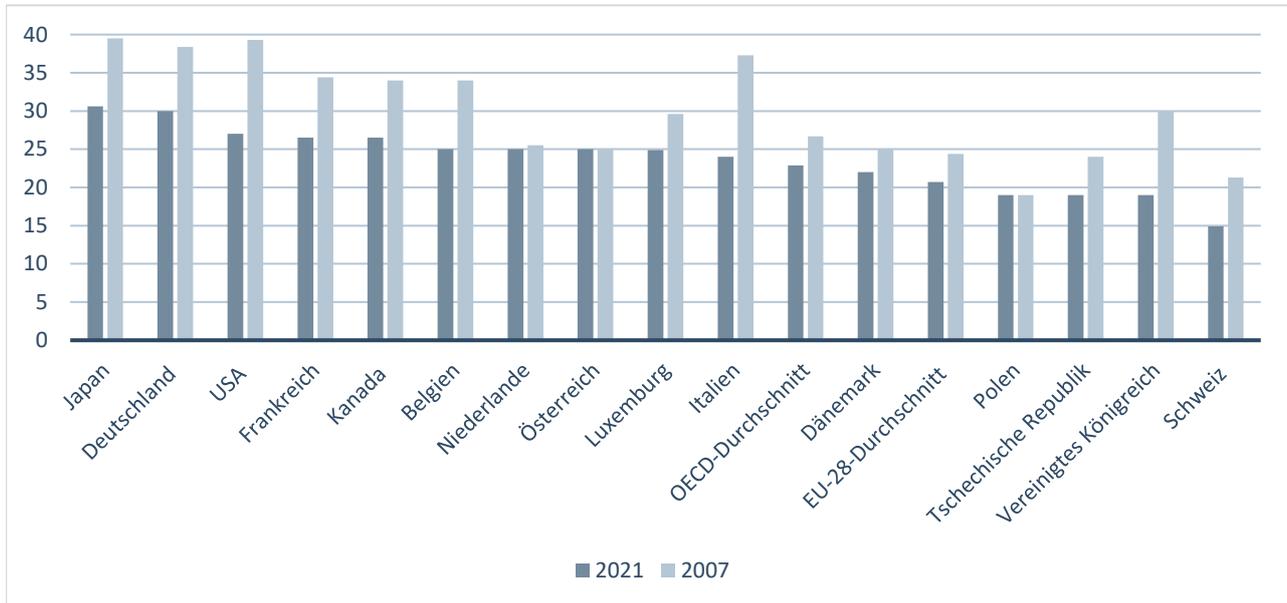
Mittlerweile hat sich das Bild allerdings wieder gewandelt. Als Folge lokaler Hebesatzerhöhungen ist die Steuerbelastung in Deutschland bei Betrachtung eines durchschnittlichen Gewerbesteuerhebesatzes mittlerweile auf 30 Prozent gestiegen (OECD, 2021; Europäische Kommission, 2021). Dieser Anstieg ist gegen den internationalen Trend verlaufen, denn in den EU-28-Staaten ist die Steuerbelastung als Kombination von nationalen und lokalen Steuersätzen von 24,6 Prozent im Jahr 2008 auf 22,1 Prozent im Jahr 2020 gesunken. Im gleichen Zeitraum ist der Durchschnitt in den heutigen OECD-Ländern von 25,8 Prozent auf 23,5 Prozent gefallen.

Aufgrund dieser Entwicklung steht Deutschland im Jahr 2021 bei der Gewinnbesteuerung von Kapitalgesellschaften im internationalen Vergleich wieder mit an der Spitze. Innerhalb der OECD-Länder liegt Deutschland ganz vorne – nahezu gleichauf mit Kolumbien, Japan, Australien und Mexiko. Von den EU-28-Staaten hat nur Malta im Jahr 2021 einen höheren nominalen Unternehmensteuersatz als Deutschland (KPMG, 2021). Damit zählt Deutschland international zu den Hochsteuerländern (Koch/Langenmayr, 2020). Bis auf Japan weist kein anderes großes Industrieland einen so hohen Wert auf. Zudem ist die Unternehmensteuerbelastung aktuell in allen angrenzenden Staaten geringer als in Deutschland (Abbildung 1-1).

Die tarifliche Steuerbelastung hat eine Signalwirkung auf die steuerlichen Rahmenbedingungen in einem Land. Allerdings ist zu beachten, dass Deutschland anders als viele andere Länder keine ermäßigten Steuersätze für bestimmte Einkunftsquellen, insbesondere aus immateriellen Wirtschaftsgütern – Stichwort Patent- oder Lizenzbox –, anbietet (Hentze, 2019a). In Ländern, die einen ermäßigten Steuersatz für Gewinne aus immateriellen Wirtschaftsgütern vorsehen, kann die effektive Steuerbelastung deutlich geringer als die tarifliche Steuerbelastung sein. Beispielsweise weist Malta einen nominalen Steuersatz von 35 Prozent auf, während das Land gleichzeitig auf die Besteuerung gewisser Gewinneinkünfte verzichtet. Dieser Hintergrund manifestiert Deutschland als Hochsteuerland.

Abbildung 1-1: Tarifliche Steuerbelastung von Kapitalgesellschaften

Nationale plus lokale Steuersätze in den G7-Staaten und Deutschlands direkten Nachbarstaaten



Quellen: KPMG, 2021; OECD, 2021; eigene Darstellung

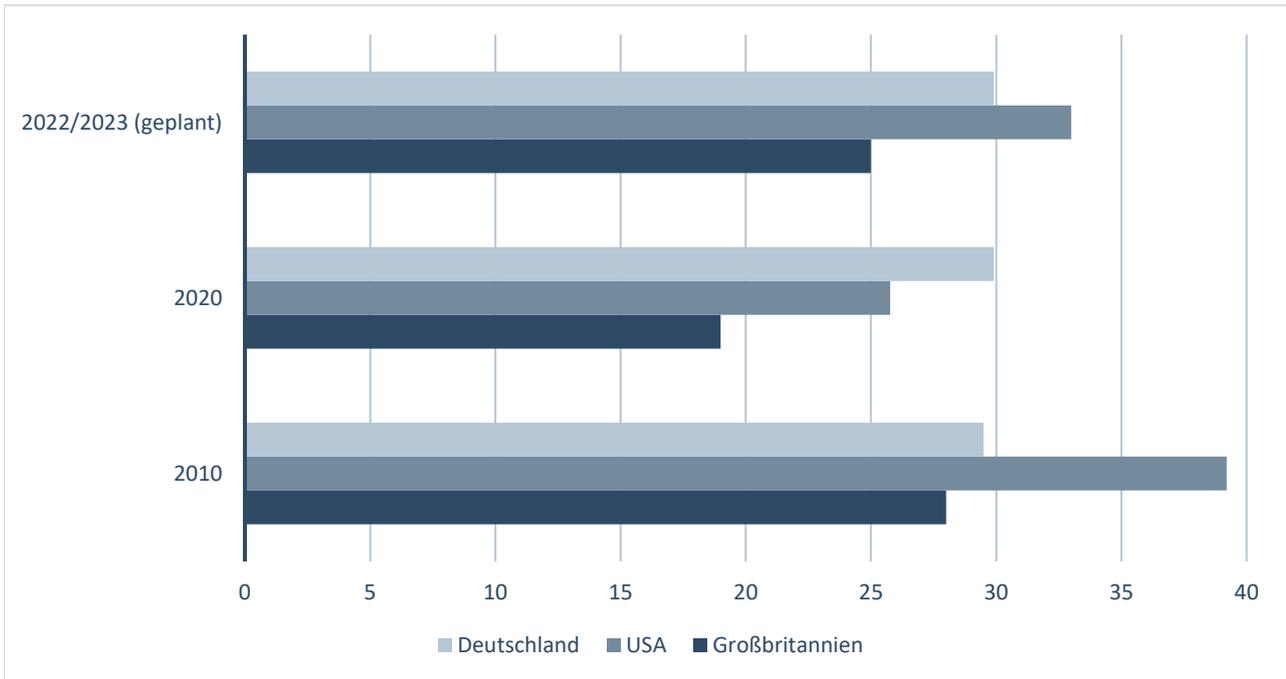
An Deutschlands Status als Hochsteuerland würde auch die Umsetzung aktueller Bestrebungen in Großbritannien und den USA nichts ändern, frühere Senkungen der Unternehmenssteuersätze teilweise zurückzunehmen. In beiden Ländern sind die Steuersätze in der Vergangenheit drastisch gesenkt worden. In Großbritannien lag die Steuerbelastung im Jahr 2020 um 9 Prozentpunkte und in den USA um gut 13 Prozentpunkte unter dem Wert von 2010 (Abbildung 1-2).

In Großbritannien soll die Unternehmensteuerbelastung ab dem Jahr 2023 von 19 Prozent auf 25 Prozent steigen, womit der Steuersatz immer noch geringer als in den anderen G7-Staaten wäre (HM Treasury, 2021). In den USA soll der nationale Körperschaftsteuersatz von 21 Prozent auf 28 Prozent erhöht werden, so dass die Gesamtbelastung einschließlich lokaler Unternehmenssteuern mit 33 Prozent um durchschnittlich 3 Prozentpunkte höher als in Deutschland läge (Tax Foundation, 2021).

Im Zeitraum von 2008 bis 2017 – also vor der Steuerreform unter Präsident Trump – lag die Unternehmensteuerbelastung in den USA um 9 bis 10 Prozentpunkte höher als in Deutschland. Die USA planen damit keine Rückkehr zu den vor der Reform geltenden Steuersätzen. Eine Anhebung des nationalen Satzes um die vorgesehenen 7 Prozentpunkte wäre gleichbedeutend mit der Beibehaltung der hälftigen Steuerentlastung des Jahres 2018, als der nationale Steuersatz von 35 Prozent auf 21 Prozent gesenkt wurde. Zudem bieten die USA ermäßigte Steuersätze in bestimmten Fällen an, so dass die effektive Steuerbelastung geringer als die tarifliche Belastung ausfallen kann (Hentze, 2020).

Abbildung 1-2: Steuersätze in Deutschland, Großbritannien und den USA

Nationale plus lokale Unternehmensteuer in Prozent



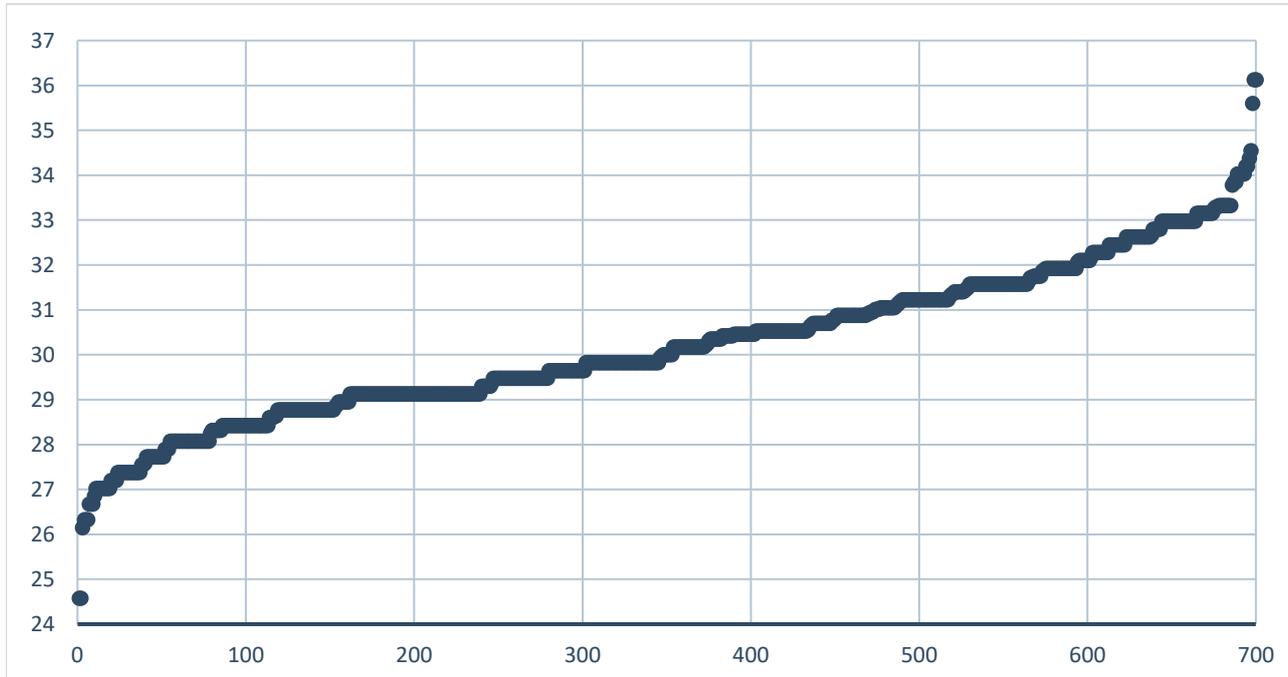
Quellen: HM Treasury, 2021; OECD, 2021; Tax Foundation, 2021; eigene Darstellung

Zwar gibt es auch in anderen Ländern regional oder lokal unterschiedliche Steuersätze, allerdings ist die Bedeutung der Gewerbesteuer in Deutschland verhältnismäßig hoch, da rund die Hälfte der Gesamtsteuerbelastung im Durchschnitt auf die Gewerbesteuer entfällt. Die Durchschnittsbetrachtung verkennt jedoch, dass die tatsächliche Steuerbelastung je nach lokaler Hebesatzfestsetzung deutlich höher oder geringer sein kann. Eine Auswertung der individuellen Gewerbesteuerhebesätze verdeutlicht den Effekt. Die Gewerbesteuer liegt je nach Kommune zwischen 9 Prozent und 21 Prozent der Bemessungsgrundlage.

Die tarifliche Unternehmensteuerbelastung in Städten und Gemeinden mit mindestens 20.000 Einwohnern variiert demnach zwischen 24,6 Prozent (Monheim am Rhein und Leverkusen) und 36,1 Prozent (Oberhausen und Mülheim an der Ruhr). In Monheim am Rhein und Leverkusen liegt die Steuerbelastung damit nur knapp 2 Prozentpunkte über dem OECD-Durchschnitt. Dagegen bedeutet eine Steuerbelastung von 36,1 Prozent einen Rekordwert im internationalen Vergleich (Abbildung 1-3).

Abbildung 1-3: Unternehmensteuerbelastung nach Städten und Gemeinden

Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer in Prozent für die 700 Kommunen mit mehr als 20.000 Einwohnern für das Jahr 2020



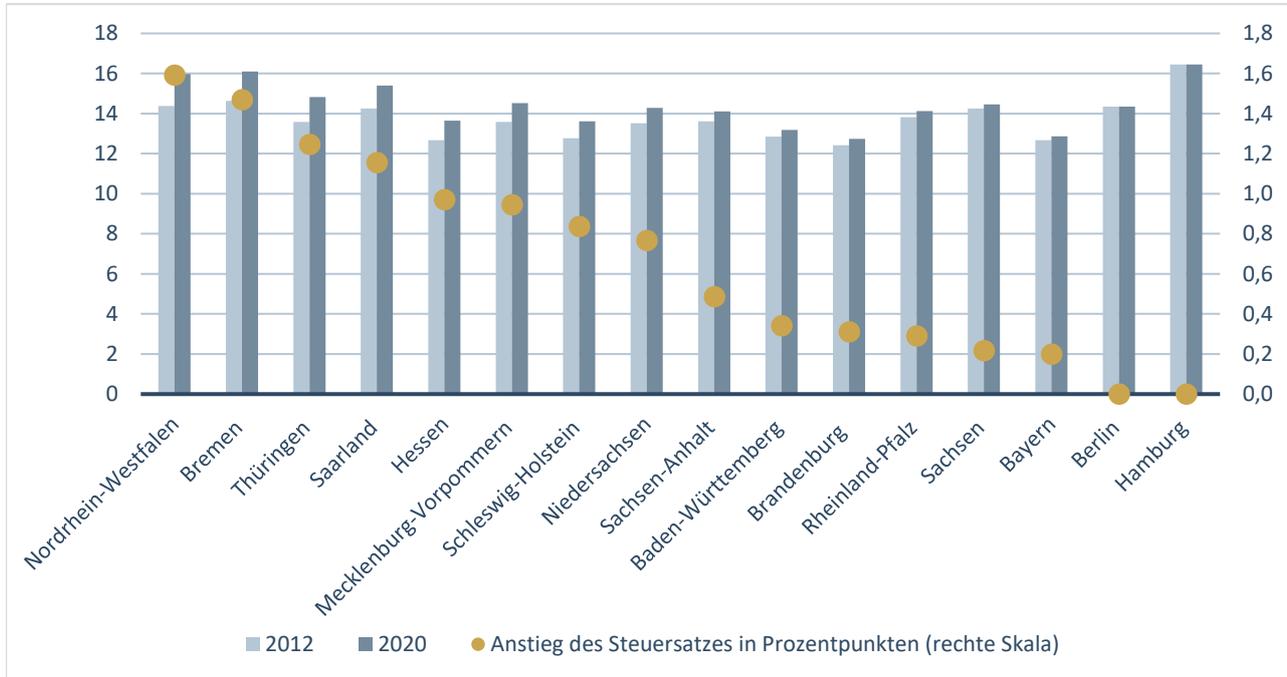
Quellen: DIHK, 2021; eigene Darstellung

Insgesamt hat sich die Belastung der Unternehmen in den vergangenen Jahren erhöht. Im Zeitraum von 2013 bis 2018 hat gut die Hälfte der Kommunen in Deutschland den Gewerbesteuerhebesatz angehoben. Dagegen hat lediglich 1 Prozent der Kommunen den Satz gesenkt. Vor allem die Kommunen in Nordrhein-Westfalen, Bremen, Thüringen und dem Saarland wiesen im Jahr 2020 einen deutlich höheren Hebesatz auf als noch im Jahr 2012 (Abbildung 1-4). Damit hat sich der Trend zu Steuererhöhungen in den Kommunen gehalten (EY, 2019). Insbesondere Kommunen mit einer hohen Verschuldung haben in der Vergangenheit zu diesem Mittel gegriffen (Beznoska/Hentze, 2019). Dadurch werden eher finanzschwache und wirtschaftlich weniger dynamische Regionen als Standort noch unattraktiver.

Insgesamt tragen 1,7 Prozent der Gewerbebetriebe – das entspricht rund 65.000 Betrieben – zu mehr als drei Viertel zum Gewerbesteueraufkommen bei (BDI/VCI, 2020). Dies bedeutet für einzelne Kommunen eine Abhängigkeit von einzelnen Unternehmen und deren Gewinnsituation.

Abbildung 1-4: Gewerbesteuerbelastung nach Bundesländern

Gewogene Gewerbesteuer in Prozent des zu versteuernden Ertrags für die Jahre 2012 und 2020 und Anstieg zwischen 2012 und 2020 in Prozentpunkten



Datenbasis: Gemeinden ab 20.000 Einwohnern.

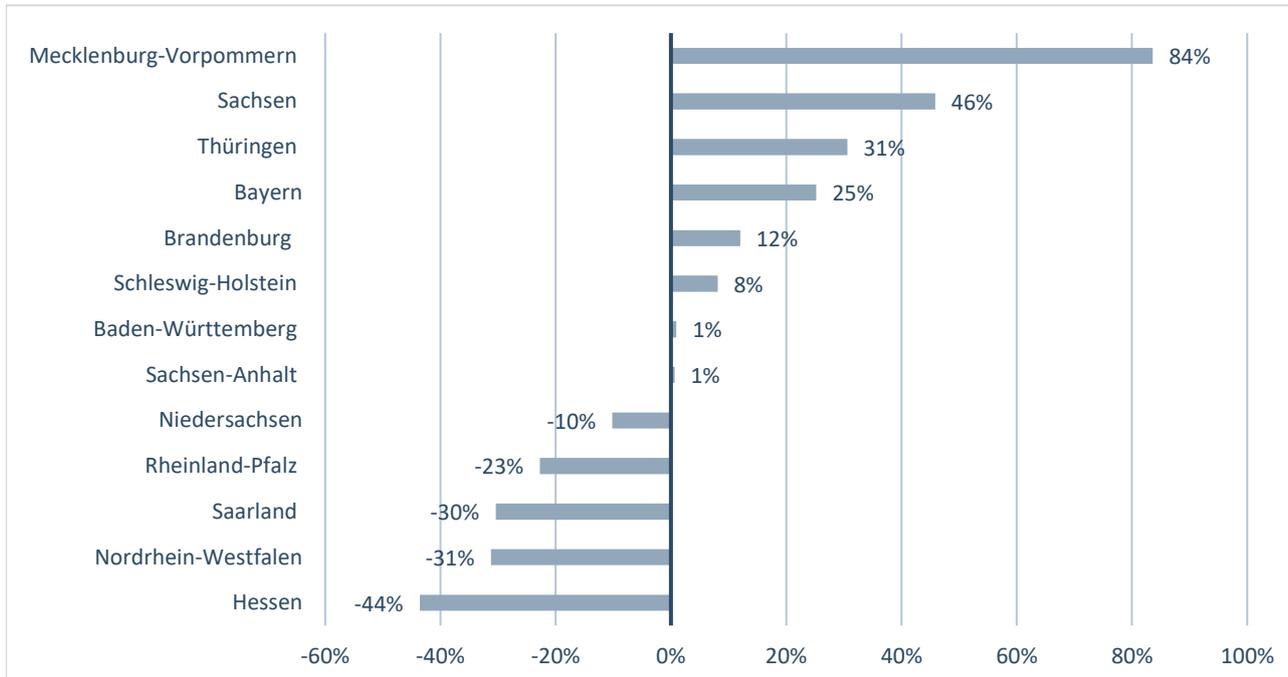
Quellen: DIHK, 2021; eigene Darstellung

Die sehr unterschiedliche regionale Entwicklung hat dazu geführt, dass die Gewerbesteuer ihrem grundsätzlichen Ansatz einer Äquivalenzsteuer nicht mehr gerecht wird. Fiskalische Äquivalenz heißt, dass sich Leistungen und Gegenleistungen entsprechen (Scherf/Dresselhaus, 2016). Die Kommunen sollten ausreichend finanziellen Spielraum erhalten, um die Infrastruktur für Unternehmen zu gestalten. Infrastruktur ist – wie die Steuerbelastung – ein wichtiger Bestimmungsfaktor für unternehmerische Investitionen.

Insgesamt kommen die Kommunen ihrem Investitionsauftrag sehr unterschiedlich nach. In fünf Bundesländern gaben die Kommunen im Jahr 2019 deutlich weniger für Investitionen aus, als sie an Gewerbesteuer einnahmen. In zwei Bundesländern war das Verhältnis ausgeglichen, und in sechs Bundesländern investierten die Kommunen insgesamt mehr, als sie an Gewerbesteuer einnahmen (Abbildung 1-5). Insgesamt gaben die Kommunen in Deutschland im Jahr 2019 rechnerisch 6 Prozent ihrer Gewerbesteuerereinnahmen nicht für Investitionen aus. Der größte Block der Investitionsausgaben sind Baumaßnahmen, die jedoch längst nicht alle einen Bezug zur Infrastruktur für Unternehmen aufweisen müssen.

Abbildung 1-5: Relation von Investitionsausgaben und Gewerbesteueraufkommen

In Prozent für das Jahr 2019



Lesehilfe: Die Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern gaben 84 Prozent im Jahr 2019 mehr für Investitionen aus, als sie an Gewerbesteuer (netto) einnahmen. Demgegenüber gaben die Kommunen in Hessen 44 Prozent ihrer Gewerbesteuereinnahmen nicht für Investitionen, sondern für andere Zwecke aus.

Quellen: Statistisches Bundesamt, 2020; eigene Berechnungen

Aufgrund bestimmter Regelungen kann es sein, dass der tarifliche Steuersatz nicht die tatsächliche Steuerbelastung wiedergibt. Um einschätzen zu können, inwieweit dies der Fall ist, bedarf es einer Ermittlung der tatsächlichen oder effektiven Steuerbelastung. Zu diesem Zweck wird mittels handelsrechtlicher Bilanzdaten der Datenbank Dafne (2021) der Quotient aus tatsächlich gezahlten Ertragsteuern und handelsbilanziellen Vorsteuergewinn ermittelt und als effektive Ertragsteuerbelastung definiert.

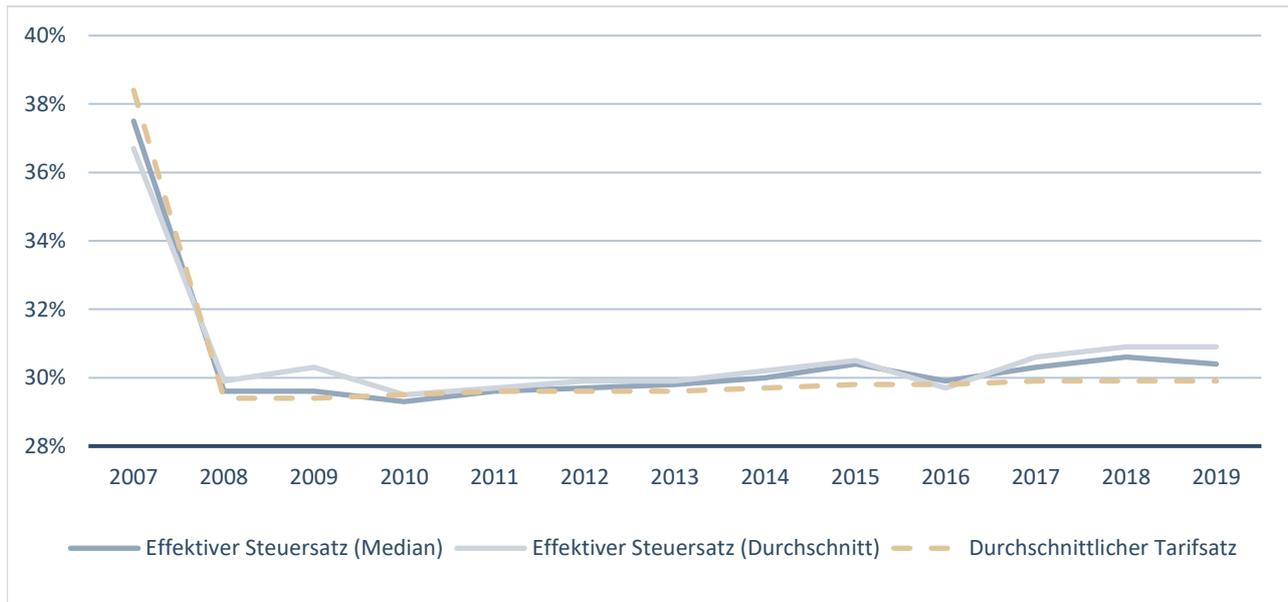
Die Auswertung basiert auf einem Sample von 1.250 Kapitalgesellschaften, für die entsprechende Daten für alle Jahre von 2007 bis 2019 vorliegen. Die Ergebnisse zeigen, dass im Durchschnitt die effektive Steuerbelastung in Deutschland sehr nahe an der tariflichen Steuerbelastung liegt. Dies gilt auch für den Medianwert, der exakt den Wert in der Mitte der Verteilung angibt (Abbildung 1-6; für 2020 sind noch keine aussagekräftigen Daten verfügbar). Die effektive Steuerbelastung der Unternehmen zwischen dem 1. Quartil und 3. Quartil lag seit der Unternehmensteuerreform 2008 relativ konstant zwischen 27 Prozent und 33 Prozent. Rund 80 Prozent der Unternehmen zahlten in den Jahren vor der Corona-Pandemie Ertragsteuern effektiv zwischen 23 Prozent und 38 Prozent bezogen auf ihren Handelsbilanzgewinn.

Unterschiede bei einzelnen Unternehmen lassen sich vor allem mit der regional variierenden Gewerbesteuer erklären. Daneben führen Abweichungen zwischen Steuer- und Handelsbilanz dazu, dass sich effektiver und tariflicher Steuersatz nicht entsprechen müssen. Dabei kann der steuerbilanzielle Gewinn höher oder geringer als der handelsrechtliche Gewinn ausfallen.

Gründe dafür können zum Beispiel Verlustverrechnungen oder Pensionsrückstellungen sein. Insgesamt gibt es vor diesem Hintergrund keine Anzeichen dafür, dass effektiver und nominaler Steuersatz in Deutschland systematisch auseinanderfallen (Hentze, 2019b; Huber/Maiterth, 2019).

Abbildung 1-6: Effektive und tarifliche Steuerbelastung in Deutschland

Effektiver Steuersatz: Ertragsteuer in Prozent des handelsbilanziellen Gewinns



Quellen: Dafne, 2021; Europäische Kommission, 2021; eigene Berechnungen

1.2 Solidaritätszuschlag

Einen kleinen, aber beständigen Anteil an der Unternehmensteuerbelastung macht der Solidaritätszuschlag aus. Der als temporäre Ergänzungsabgabe zur Finanzierung des Golfkriegs und der Wiedervereinigung eingeführte Aufschlag auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer wird seit Beginn des Jahres 2021 bei der Lohn- und veranlagten Einkommensteuer nur noch auf zu versteuernde Einkommen ab rund 61.000 Euro erhoben. Bei der Körperschaft- und Kapitalertragsteuer gilt er unverändert fort. Dabei stehen die Einnahmen inzwischen in keinem Kontext mehr zur Förderung der ostdeutschen Bundesländer. Vielmehr steht das Aufkommen von schätzungsweise knapp 10 Milliarden Euro im Jahr 2021 dem Bund zur freien Verfügung. Von 1995 bis 2020 hat der Bund mit dem Solidaritätszuschlag bereits rund 110 Milliarden Euro mehr eingenommen, als er für die Förderung der ostdeutschen Bundesländer im Rahmen des Solidaripakts ausgegeben hat (Beznoska/Hentze, 2020; Hentze/Kolev, 2020).

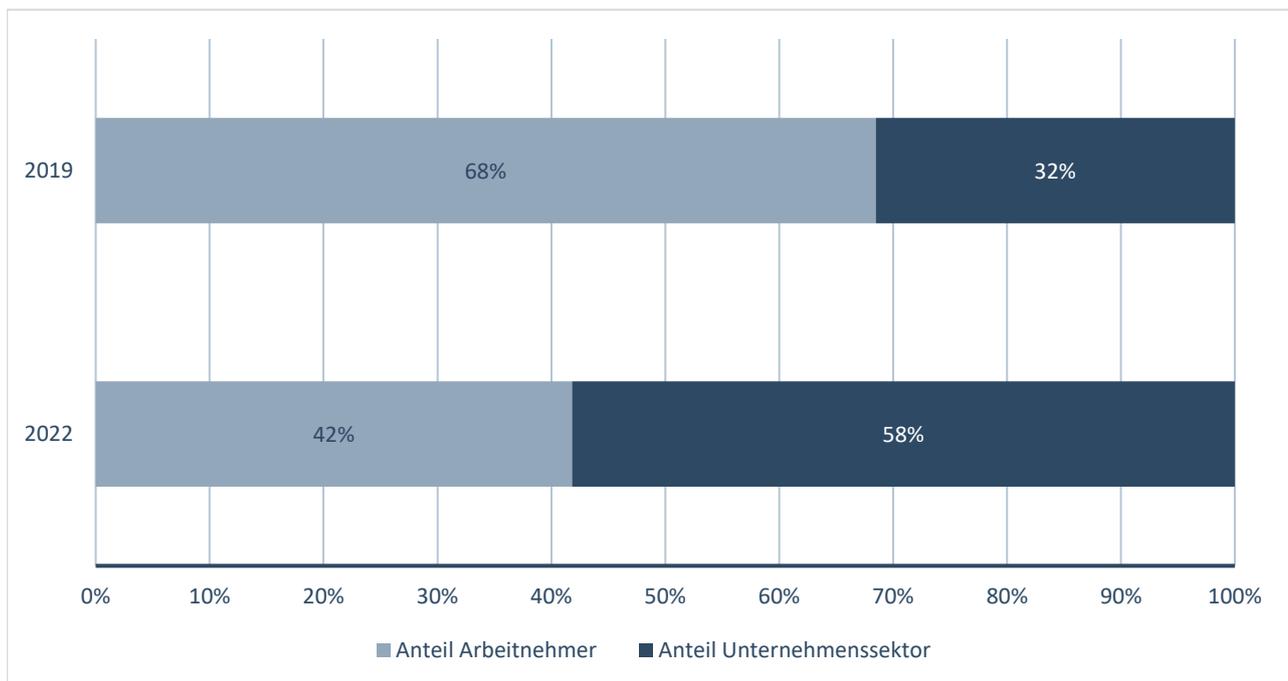
Die teilweise Beibehaltung des Solidaritätszuschlags führt dazu, dass fortan der Unternehmenssektor mehr als die Hälfte des Aufkommens trägt (Abbildung 1-7). Neben Kapitalgesellschaften zahlen auch viele Personengeschafter und Selbständige weiterhin den Solidaritätszuschlag, da sie von der Freigrenze nicht oder nur eingeschränkt profitieren. Mehr als 90 Prozent der Entlastung beim Solidaritätszuschlag wirken zugunsten von Arbeitnehmern. Insgesamt zahlen rund

500.000 Kapitalgesellschaften und schätzungsweise sechs Millionen natürliche Personen weiterhin den Solidaritätszuschlag.

In der Folge hat sich auch die Struktur des Aufkommens nach Steuerarten durch die Einführung der Freigrenze in der Lohn- und veranlagten Einkommensteuer verändert. Während die Körperschaftsteuer im Jahr 2019, also vor der Corona-Krise, Basis für 9 Prozent der Einnahmen aus dem Solidaritätszuschlag war, steigt der Anteil im kommenden Jahr auf voraussichtlich 17 Prozent (Beznoska/Hentze, 2020).

Abbildung 1-7: Aufkommensverteilung des Solidaritätszuschlags

Anteile nach Arbeitnehmern und Unternehmenssektor



Quellen: BMF, 2020; eigene Berechnungen

2 Steuerpolitische Herausforderungen

Diese Bestandsaufnahme verdeutlicht, dass – ähnlich wie im Jahr 2007 – der Handlungsdruck für eine Reform der Unternehmensteuern hoch ist. Steuern entscheiden in der Regel nicht allein über die Standortwahl von Investitionen, sie sind aber zweifelsfrei ein relevantes Kriterium. Nicht zuletzt die US-Steuerreform hat gezeigt, dass Unternehmen auf Steuersenkungen reagieren (Hentze, 2020). Insgesamt gibt es viel Evidenz dafür, dass sowohl der tarifliche als auch der effektive Steuersatz einen relevanten Einfluss auf Investitionsentscheidungen haben (Dharmapala/Hines, 2009; Büttner/Ruf, 2007; Devereux/Maffini, 2006; Bénassy-Quéré et al., 2005). Hohe Steuerbelastungen von Gewinnen und Einkommen gelten insbesondere für die wirtschaftliche Erholung nach einer Krise als schädlich (Arnold et al., 2011; Fuest/Wildgruber, 2017).

Dementsprechend ist es wenig überraschend, dass sich in einer Befragung von 104 Volkswirten mehr als die Hälfte für eine Senkung der Unternehmensteuern in Deutschland aussprachen.

Dagegen votierten weniger als ein Viertel der Befragten. Ebenfalls mehr als die Hälfte der Befragten erachtete dabei eine Senkung des Körperschaftsteuersatzes von 15 Prozent auf 10 Prozent als angemessen. Weitere 6 Prozent der Befragten hielten einen solchen Schritt sogar für nicht ausreichend. Als wichtigstes Motiv für eine Senkung der Belastung gaben die Ökonomen die Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit an: Dabei gehe es nicht darum, andere Staaten zu unterbieten, sondern mit der internationalen Entwicklung Schritt zu halten (Blum et al., 2020). Die Mehrheit der befragten Volkswirte folgte damit einer Empfehlung des wissenschaftlichen Beirats des Bundesfinanzministeriums (BMF, 2019), der bereits vor der Corona-Pandemie aufgrund des steuerpolitischen Umfelds eine Senkung der Körperschaftsteuersatzes von 15 Prozent auf 10 Prozent vorgeschlagen hatte.

Da der Solidaritätszuschlag wie dargelegt für den Unternehmenssektor nicht abgeschafft wurde, gehört er bei einer Betrachtung der Unternehmensteuerbelastung in Deutschland weiterhin dazu. Als Aufschlag auf die Körperschaftsteuer sorgt er für eine Steuerlast von 0,8 Prozent des zu versteuernden Gewinns. Bei Personengeschaftern kann die Steuerbelastung der Anteilseigner bis zu 2,5 Prozent betragen. Auch wenn die Höhe nicht dramatisch klingt, würde die Abschaffung des Solidaritätszuschlags eine Stärkung der Investitionstätigkeit in Deutschland bedeuten. Es besteht die Chance, den steuersystematisch angezeigten oder sogar überfälligen Schritt der Abschaffung des Solidaritätszuschlags als Impuls für mehr Investitionen zu nutzen (SVR, 2018, 317).

Die Situation vieler Kommunen zeigt zudem, dass die Gewerbesteuer offenbar nicht die passende Form der Gemeindefinanzierung darstellt. Die Gewerbesteuerereinnahmen haben sich in der Vergangenheit als sehr volatil erwiesen, dies gilt nicht zuletzt für das Krisenjahr 2020. Die Gewerbesteuerereinnahmen sind überdurchschnittlich stark zurückgegangen. Bund und Länder mussten den Kommunen die Einnahmefälle kompensieren, um die Verschuldung insbesondere finanzschwacher Kommunen zu begrenzen. Zielführend wäre eine grundlegende Neuordnung der kommunalen Steuereinnahmen.

Die vollständige Abschaffung der Gewerbesteuer bei aufkommensneutraler Kompensation durch eine höhere Umsatzsteuerbeteiligung würde die Konjunkturabhängigkeit der kommunalen Finanzen reduzieren. Als Ausgleich könnte der Körperschaftsteuersatz auf das gewünschte Niveau angepasst werden. Umverteilungswirkungen, die auch bei aufkommensneutraler Umsetzung entstünden, könnten vom jeweiligen kommunalen Finanzausgleich ausgeglichen werden. Ausgehend von dieser Stabilisierung der Einnahmenseite wäre ein Ausbau der Steuerautonomie an anderer Stelle denkbar. Beispielsweise könnten den Kommunen geringfügige Zuschläge auf die Lohn- und Einkommensteuer oder die Körperschaftsteuer eingeräumt werden, um Investitionsprojekte zu finanzieren (Beznoska/Hentze, 2019).

Vor diesem Hintergrund verweist der BDI auf die wesentliche Bedeutung von Steuern für die Standortpolitik und hat Anfang des Jahres 2021 das „BDI-Steuermodell der Zukunft“ vorgelegt. In Übereinstimmung mit der Empfehlung des wissenschaftlichen Beirats und der Mehrheit der befragten Volkswirte spricht sich der BDI für eine einheitliche Unternehmensteuer aus. Im Zuge der Reform plädiert der BDI dafür, die Gewerbesteuer abzuschaffen und durch eine bundesweit einheitliche Körperschaftsteuer zu ersetzen. Dabei sollte die Steuerbelastung im Vergleich zu

heute um 5 Prozentpunkte gesenkt werden, um nicht zuletzt in der Zeit nach der Corona-Pandemie für eine Belebung der wirtschaftlichen Dynamik sorgen und zukünftige Investitionsentscheidungen zugunsten Deutschlands ausfallen lassen zu können. Zudem plädiert der BDI neben dem Aspekt einer steuerlichen Entlastung auch aus Gründen der Verfassungsmäßigkeit für eine Abschaffung des Solidaritätszuschlags (BDI, 2021). Im Folgenden wird die Umsetzung des „BDI-Steuermodells der Zukunft“ mittels des Global Economic Model (GEM) von Oxford Economics für die Jahre bis 2030 simuliert. Die beiden Reformkomponenten sind dabei die Senkung des Körperschaftsteuersatzes um 5 Prozentpunkte und die Abschaffung des Solidaritätszuschlags. Dadurch würde die Unternehmensteuerbelastung in Deutschland auf durchschnittlich gut 24 Prozent sinken.

3 Grundlagen der Simulationsrechnungen

Bevor im nächsten Abschnitt die Ergebnisse der Simulationsrechnung vorgestellt werden, soll zunächst der Wirkungsmechanismus des verwendeten Modells dargestellt werden. Das GEM ist ein makroökonomisches Modell der globalen Wirtschaft, dem sowohl theoretische Zusammenhänge als auch empirisch ermittelte Parameter zugrunde liegen. Somit können zumindest teilweise die Schwachpunkte der rein empirischen Modelle (strukturvektorausregressive Modelle) und der rein theoretischen Modelle (DSGE-Modelle) ausgeräumt werden. In der langen Frist ist das Modell monetaristisch, so dass die langfristige Wirtschaftsentwicklung von angebotsseitigen Faktoren wie dem Arbeitsangebot, dem Humankapital und dem Kapitalstock bestimmt wird. Für die Entwicklung des Kapitalstocks spielt die Investitionstätigkeit eine wichtige Rolle, die indirekt durch die Steuer- und Abgabenlast beeinflusst wird. In der kurzen Frist sind vor allem nachfrageseitige Faktoren ausschlaggebend. Die Steuerpolitik ist somit sowohl für die Konsumnachfrage der privaten Haushalte als auch für die Investitionsnachfrage der Unternehmen von Bedeutung.

Das Modell erfasst sowohl den direkten Effekt der modellierten Veränderungen als auch die damit verbundenen Multiplikatoreffekte im In- und Ausland. Eine Einschränkung ist jedoch, dass das Modell einigen Besonderheiten des deutschen Steuersystems nicht Rechnung trägt. So wird zum Beispiel ein Durchschnittssteuersatz bei der Einkommensteuer unterstellt, ohne dass die progressive Besteuerung berücksichtigt wird. Auch eine Unterscheidung zwischen der Gewerbe- und der Körperschaftsteuer findet im Rahmen des Modells nicht statt. Somit sollten die Ergebnisse als eine grobe Schätzung interpretiert werden, da insbesondere die progressive Besteuerung und die Tatsache, dass der Solidaritätszuschlag aktuell nur höhere Einkommen betrifft, nicht ausreichend beleuchtet werden können.

4 Ergebnisse der Simulationsrechnungen

Für die Simulationen wurden drei Szenarien entwickelt:

1. Im ersten Szenario wird ausschließlich die Körperschaftsteuer um 5 Prozentpunkte gesenkt.
2. Das zweite Szenario enthält ausschließlich die Abschaffung des verbliebenen Solidaritätszuschlags.
3. Das dritte Szenario kombiniert die Szenarien 1 und 2.

In allen drei Szenarien wird davon ausgegangen, dass die steuerpolitischen Maßnahmen in Deutschland den geldpolitischen Kurs der Europäischen Zentralbank unverändert lassen.

Ein Effekt der Steuerentlastungen ist bereits im ersten Jahr zu spüren. Insbesondere die vollständige Abschaffung des Solidaritätszuschlags löst über den Anstieg der verfügbaren Einkommen einen sofortigen Impuls auf die privaten Konsumausgaben und die wirtschaftliche Aktivität aus. Das reale Bruttoinlandsprodukt (BIP) ist in Szenario 2 bereits im ersten Jahr um 4,3 Milliarden Euro in Preisen des Jahres 2015 höher als im Basisszenario ohne steuerpolitische Veränderungen. Die kombinierte Auswirkung der beiden Steuersenkungen (Szenario 3) steigert das reale BIP im ersten Jahr um 4,8 Milliarden Euro.

Die Auswirkungen der simulierten Steuerentlastungen nach fünf Jahren sind in Tabelle 4-1 zusammengefasst. In Szenario 3 steigt der Effekt auf das reale BIP im fünften Jahr der Umsetzung auf 6,1 Milliarden Euro. Insgesamt ergibt sich ein kumulierter realer BIP-Effekt über die ersten fünf Jahre in Höhe von knapp 28 Milliarden Euro in Preisen des Jahres 2015. In Preisen des Jahres 2020 entspricht dies einem Wert von mehr als 30 Milliarden Euro. Über zehn Jahre betrachtet beläuft sich die kumulierte reale BIP-Steigerung in Preisen des Jahres 2015 auf gut 57 Milliarden Euro (mehr als 62 Milliarden Euro in Preisen des Jahres 2020).

Neben der gesamtwirtschaftlichen Aktivität gemessen am BIP werden auch weitere Größen durch die Steuerentlastung beeinflusst. Sowohl die Senkung der Körperschaftsteuer um 5 Prozentpunkte als auch die vollständige Abschaffung des Solidaritätszuschlags lösen einen Beschäftigungseffekt im fünfstelligen Bereich aus. Die kombinierte Auswirkung beider Maßnahmen (Szenario 3) lässt die Beschäftigung nach fünf Jahren um etwa 23.200 Beschäftigte steigen.

Tabelle 4-1: Ergebnisse der Simulationsrechnungen

Abweichung vom Basisszenario ohne Steuerreform; Effekt jeweils nach fünf Jahren

	Szenario 1	Szenario 2	Szenario 3
	Senkung der Körperschaftsteuer um 5 Prozentpunkte	Abschaffung des Solidaritätszuschlags	Senkung der Körperschaftsteuer um 5 Prozentpunkte und Abschaffung des Solidaritätszuschlags
Reales BIP (Mrd. Euro in Preisen des Jahres 2015)	+2,6 Mrd. Euro	+3,4 Mrd. Euro	+6,1 Mrd. Euro
Beschäftigung	+10.900	+12.200	+23.200
Privater Verbrauch	+0,0 Prozent	+0,3 Prozent	+0,3 Prozent
Anlageinvestitionen	+0,6 Prozent	+0,2 Prozent	+0,8 Prozent
Staatsbudget	-0,2 Prozentpunkte des BIP	-0,2 Prozentpunkte des BIP	-0,4 Prozentpunkte des BIP
Staatsverschuldung	+1,0 Prozentpunkte des BIP	+0,9 Prozentpunkte des BIP	+1,9 Prozentpunkte des BIP

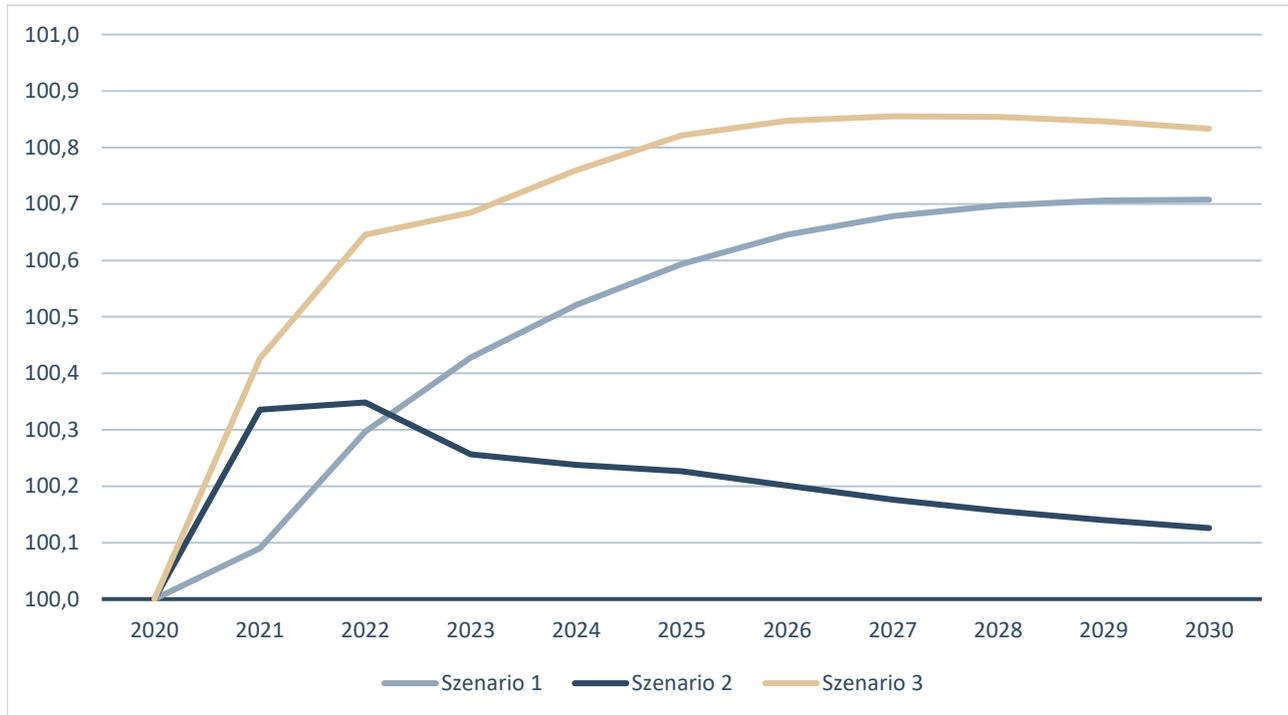
Quellen: Oxford Economics; eigene Berechnungen

Besonders kräftig ist die durch die Steuerreform ausgelöste Auswirkung auf die Anlageinvestitionen (Abbildung 4-1, Tabelle 4-1). Insbesondere die Senkung der Körperschaftsteuer (Szenario 1) bewirkt eine dauerhafte Steigerung der Anlageinvestitionen, die über den Anstieg des gesamtwirtschaftlichen Kapitalstocks auch einen positiven Effekt auf die Entwicklung des Produktionspotenzials bewirkt. Die alleinige Abschaffung des Solidaritätszuschlags (Szenario 2) steigert die Investitionstätigkeit insbesondere in den ersten Jahren, da dort der Hauptwirkungskanal über die Erhöhung der verfügbaren Einkommen (nicht zuletzt von Anteilseignern an Personengesellschaften und Einzelunternehmern) und den konjunkturellen Impuls verläuft.

Die Kombination aus beiden Maßnahmen führt insgesamt zu einer Steigerung der gesamtwirtschaftlichen Anlageinvestitionen nach fünf Jahren um etwa 0,8 Prozent (Szenario 3) im Vergleich zum Basisszenario. Das entspricht einem zusätzlichen Investitionsvolumen in Höhe von ungefähr 6,0 Milliarden Euro in Preisen des Jahres 2015 (6,7 Milliarden Euro in Preisen des Jahres 2020).

Abbildung 4-1: Auswirkung der Steuerreform auf die Investitionstätigkeit

In Relation zur Entwicklung im Basisszenario



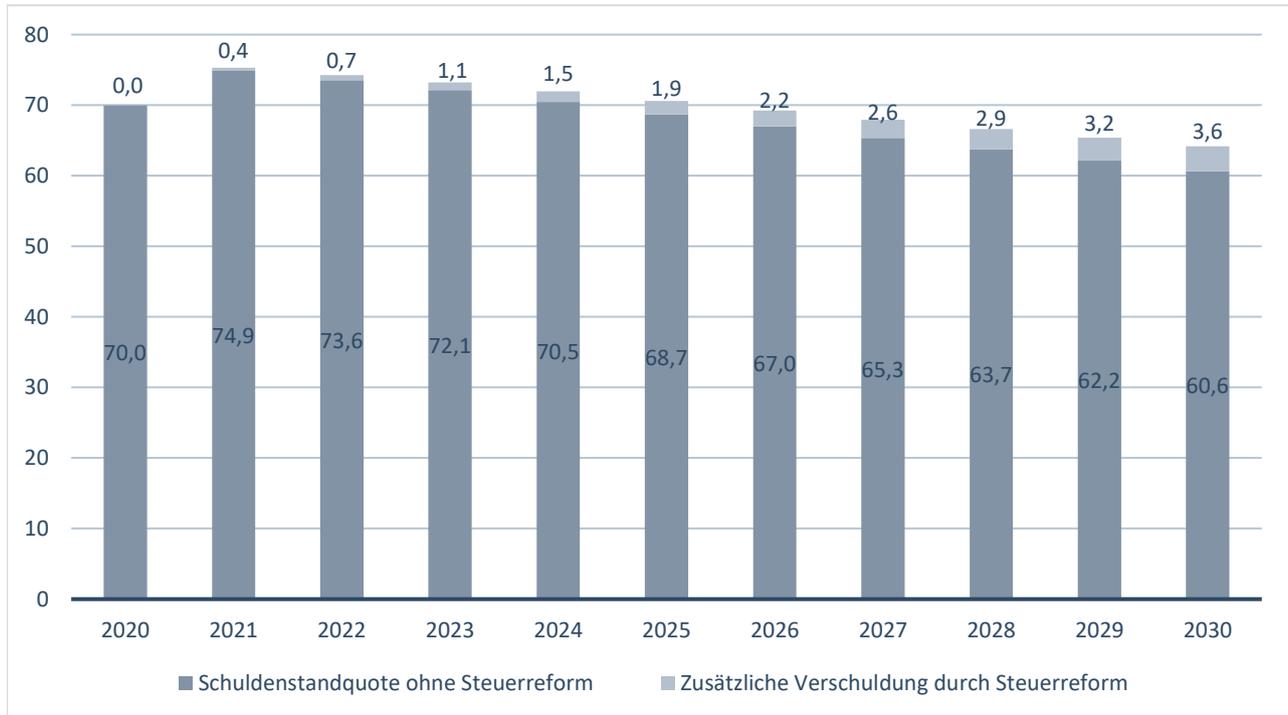
Quellen: Oxford Economics; eigene Berechnungen

Auch die Entwicklung der Staatsfinanzen wird durch die Steuerreform beeinflusst. In der Gesamtbetrachtung steigert die Steuersenkung das Budgetdefizit oder reduziert den Überschuss. Nach fünf Jahren beläuft sich der negative Effekt auf das Staatsbudget auf etwa 0,2 Prozentpunkte gemessen am BIP (Szenario 1 und 2) und 0,4 Prozentpunkte bei der Kombination aus einer Senkung der Körperschaftsteuer und der vollständigen Abschaffung des Solidaritätszuschlags (Szenario 3; Tabelle 4-1). In der Folge ist die Staatsverschuldung bei der Senkung der Körperschaftsteuer (Szenario 1) nach fünf Jahren gemessen am BIP um ungefähr 1 Prozentpunkt höher als im Basisszenario. Bei der Abschaffung des Solidaritätszuschlags (Szenario 2) beläuft sich der Effekt auf die Staatsverschuldung auf 0,9 Prozentpunkte gemessen am BIP und der kombinierte Effekt beider Maßnahmen liegt bei 1,9 Prozentpunkte (Szenario 3; Abbildung 4-2, Tabelle 4-1).

Selbst nach zehn Jahren bleibt die Auswirkung auf die Staatsverschuldung begrenzt und beträgt bei Kombination der beiden Komponenten in Szenario 3 etwa 3,6 Prozentpunkte gemessen am BIP. Einem kontinuierlichen Rückgang der Schuldenstandquote nach der Corona-Krise würden eine Senkung der Körperschaftsteuer und die Abschaffung des Solidaritätszuschlags nicht im Wege stehen. Unter Berücksichtigung der vorgeschriebenen Tilgung der Corona-Schulden (angenommener Zeitraum 30 Jahre) und der Einhaltung der Schuldenbremse ab dem Jahr 2023 würde die Schuldenstandquote in Szenario 3 von rund 75 Prozent im Jahr 2021 auf rund 64 Prozent im Jahr 2030 sinken (Abbildung 4-2).

Abbildung 4-2: Auswirkung der Steuerreform auf die Schuldenstandquote

In Prozent des BIP



Die dargestellte Schuldenstandquote ohne Steuerreform basiert auf Beznoska et al., 2021.

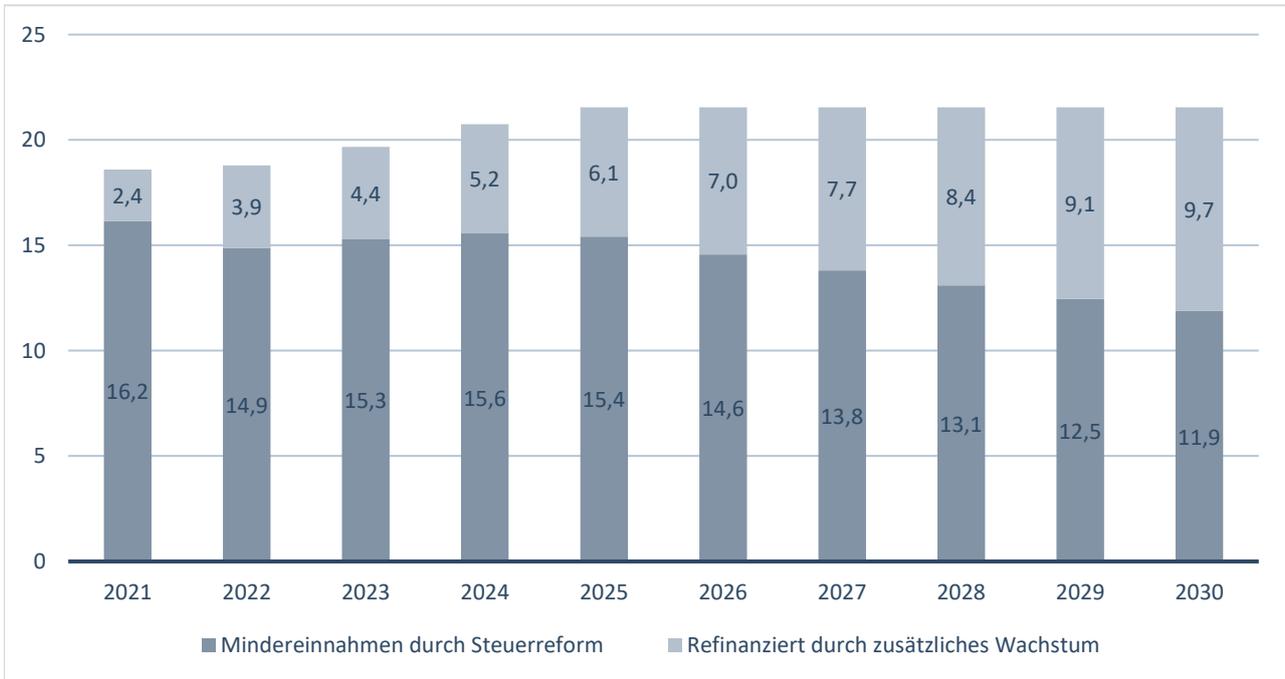
Quellen: Oxford Economics; eigene Berechnungen

Wenngleich die Steuerreform mit einer Erhöhung der Schulden einhergeht, ist zu bedenken, dass ein wesentlicher Teil der weggefallenen Staatseinnahmen durch den positiven Effekt auf die wirtschaftliche Aktivität über andere Einnahmequellen finanziert wird. Abbildung 4-3 stellt die geschätzte Selbstfinanzierung der Steuersenkung für Szenario 3 dar. Die gesamte Höhe der Balken beziffert dabei den statischen Aufkommensverlust bei der Umsetzung der Steuerreform. Gemäß den Ergebnissen der Simulationsrechnungen fließen im Durchschnitt der nächsten zehn Jahre zusätzliche Einnahmen in Höhe von nominal 6,3 Milliarden Euro jährlich in die Staatskasse (Steuern und Sozialversicherungsbeiträge).

Somit finanziert sich die Steuerreform innerhalb von zehn Jahren insgesamt zu rund einem Drittel von selbst. Dabei steigt der Anteil der Selbstfinanzierung kontinuierlich und erreicht nach zehn Jahren 45 Prozent. Dynamisch betrachtet relativiert sich also der Aufkommenseffekt. Das Ergebnis ist im Grundsatz konsistent mit einer Studie von Sørensen (2014), wonach der Selbstfinanzierungsanteil einer Senkung der Unternehmensteuern bei knapp 40 Prozent liegt.

Abbildung 4-3: Dynamische Aufkommensbetrachtung der Steuerreform

Angaben in Milliarden Euro für das Szenario 3 (Senkung Körperschaftsteuer und Abschaffung Solidaritätszuschlag)



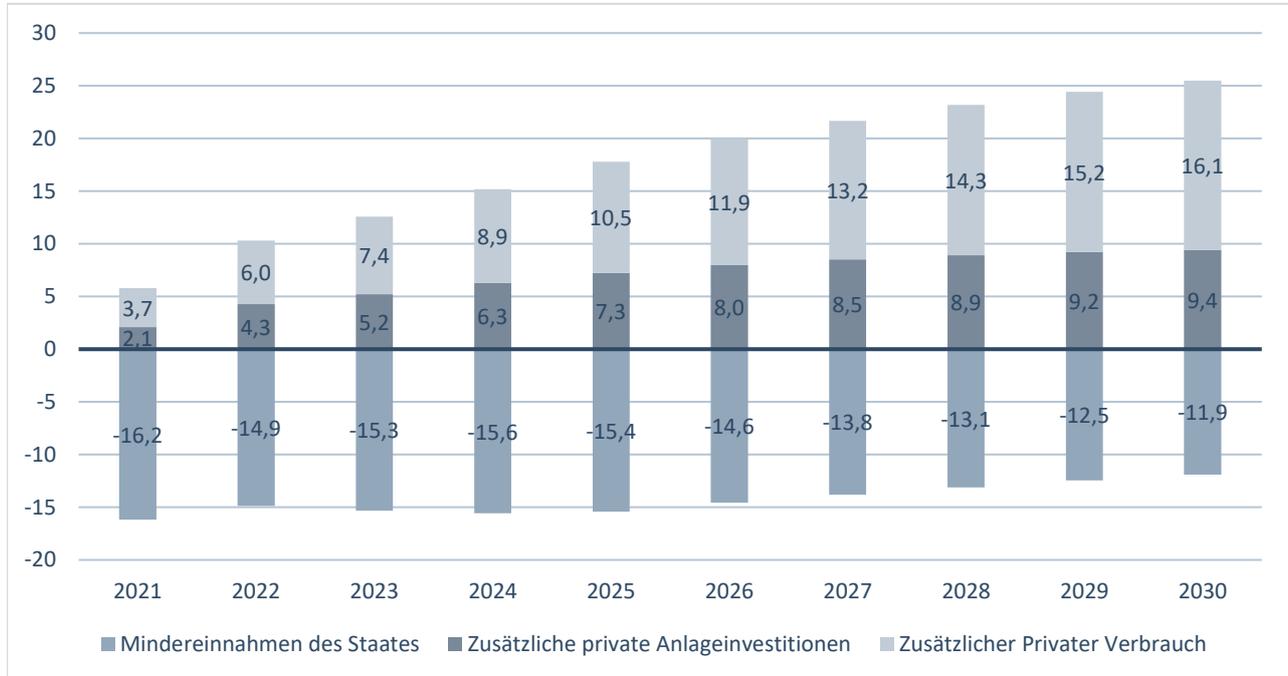
Quellen: Oxford Economics; eigene Berechnungen

Das höhere Budgetdefizit des Staates ist in den Kontext der durch die Steuerreform ausgelösten positiven Effekte auf die wirtschaftliche Entwicklung zu stellen. Zu diesem Zweck stellt Abbildung 4-4 die Mindereinnahmen des Staates und die nachfrageseitigen Impulse auf die private Investitionstätigkeit und den Privaten Verbrauch gegenüber. Anders als in Tabelle 4-1 sind diese Größen nun als Abweichung vom Basisszenario in nominaler Rechnung dargestellt, um ihre Größenordnung mit den ebenfalls in nominalen Werten angegebenen Mindereinnahmen des Staates vergleichen zu können.

In den ersten vier Jahren nach der Steuerreform übersteigen die Mindereinnahmen des Staates den Impuls auf die Nachfrage nach Konsum- und Investitionsgütern, die Differenz wird jedoch im Zeitverlauf kleiner. Ab dem fünften Jahr sind die positiven Impulse bereits größer als die mit der Abschaffung des Solidaritätszuschlags und der Senkung der Körperschaftsteuer verbundenen Mindereinnahmen des Staates, wobei die Differenz Jahr für Jahr wächst. Per Saldo übersteigen die zusätzlichen Investitionen und Konsumausgaben die Mindereinnahmen des Staates innerhalb von zehn Jahren um 33 Milliarden Euro. Dies belegt, dass die sinkende Steuerbelastung nicht primär zur Ersparnisbildung führt, sondern einen wichtigen Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung leistet.

Abbildung 4-4: Steuermindereinnahmen vs. Impuls für Investitionen und Konsum

Angaben in Milliarden Euro; nominal; jeweils Abweichung der Werte in Szenario 3 (Abschaffung des Solidaritätszuschlags und Senkung der Körperschaftsteuer um 5 Prozentpunkte) vom Basisszenario ohne Steuerreform



Quellen: Oxford Economics; eigene Berechnungen

5 Bewertung und Ausblick

Im Jahr 2021 zählt Deutschland im internationalen Vergleich zu den Hochsteuerländern. Nicht zuletzt die stark variierende Höhe der Gewerbesteuer sorgt dafür, dass einzelne Regionen Deutschlands weltweit gesehen bei der Steuerbelastung ganz oben stehen. Ähnlich wie vor 15 Jahren stellt sich daher die Frage nach einer Senkung der Unternehmensteuerbelastung. Dabei sollte es nicht darum gehen, Deutschland als Niedrigsteuerland zu positionieren. Vielmehr wäre eine Orientierung an den internationalen Entwicklungen zielgerichtet. Im OECD-Durchschnitt, der als Durchschnitt der Industrieländer interpretiert werden kann, liegt die durchschnittliche Steuerbelastung derzeit bei rund 23,5 Prozent. Der EU-Durchschnitt beträgt 22,1 Prozent. Angesichts einer durchschnittlichen Unternehmensteuerbelastung von 30 Prozent ändern auch politische Vorhaben in Großbritannien und den USA zur teilweisen Rücknahme früherer Steuersenkungen nichts an der Einschätzung Deutschlands als Hochsteuerland.

Der Vorschlag des BDI in seinem „Steuermodell der Zukunft“, den Körperschaftsteuersatz um 5 Prozentpunkte zu senken und den Solidaritätszuschlag vollständig abzuschaffen, ließe die Unternehmensteuerbelastung auf durchschnittlich gut 24 Prozent sinken und damit an das internationale Durchschnittsniveau heranzuführen. Der vom BDI vorgeschlagene große Wurf einer Abschaffung der Gewerbesteuer in der heutigen Form und im Gegenzug einer Anpassung des Körperschaftsteuersatzes sollte von der Politik aufgegriffen werden. Das starke Gefälle bei der Gewerbesteuer innerhalb Deutschlands könnte damit eingedämmt und die Einnahmen der Kommunen weniger konjunkturanfällig ausgestaltet werden. Zuschläge auf kommunaler Ebene auf

Einkommen- und Körperschaftsteuer in moderater Höhe wären gleichwohl denkbar, wenn zum Beispiel eine Kommune bestimmte Infrastrukturprojekte realisieren will.

Mit Blick auf Standortqualität und Wettbewerbsfähigkeit könnte das „BDI-Steuermodell der Zukunft“ einen nachhaltigen Impuls bewirken, wie Simulationsrechnungen anhand des GEM-Modells von Oxford Economics zeigen. Insbesondere für die Zeit nach der Corona-Krise könnte dadurch die wirtschaftliche Erholung gestärkt werden. Dabei hätte eine Senkung des Körperschaftsteuersatzes um 5 Prozentpunkte verbunden mit einer Abschaffung des Solidaritätszuschlags nicht nur positive Effekte auf das Wirtschaftswachstum, sondern auch auf private Investitionen und Beschäftigung. Per Saldo würden die zusätzlichen Investitions- und Konsumausgaben die Mindereinnahmen des Staates innerhalb von zehn Jahren um 33 Milliarden Euro übertreffen.

Dabei wäre die Reform fiskalisch verkräftbar und würde sich innerhalb von zehn Jahren zu rund einem Drittel durch zusätzlich generierte Einnahmen aus Steuern und Sozialbeiträgen von selbst finanzieren. Die Staatsschuldenquote läge im Jahr 2030 lediglich um 3,6 Prozentpunkte höher als ohne die beschriebene Steuerentlastung, weshalb in keiner Weise die Solidität der öffentlichen Finanzen gefährdet wäre. Vor diesem Hintergrund wäre eine Reform der Unternehmensbesteuerung eine lohnende Aufgabe für die kommende Legislaturperiode.

Positionen zu den Vorschlägen des BDI finden sich auch in den Entwürfen der Bundestagswahlprogramme. Bei der FDP werden als Zielwert für die Unternehmensteuerbelastung analog zum BDI 25 Prozent genannt. Gleichzeitig soll die Gewerbesteuer abgeschafft werden (FDP, 2021, 6). Bündnis90/Die Grünen (2021, 49) fordern einen internationalen Mindeststeuersatz für Unternehmen von 25 Prozent, nähere Ausführungen werden nicht gemacht. Die Partei Die Linke (2021, 82) will dagegen den Körperschaftsteuersatz von 15 Prozent auf 25 Prozent bei Ausweitung der Gewerbesteuer erhöhen. Die SPD (2021) äußert sich nicht zur Unternehmensbesteuerung in Deutschland. CDU/CSU haben noch keinen Wahlprogrammmentwurf vorgelegt.

Den Solidaritätszuschlag will von den politischen Parteien nur die FDP (2021) abschaffen, während SPD (2021) und Die Linke (2021) an der Ergänzungsabgabe festhalten wollen. Bündnis90/Die Grünen (2021) äußern sich im Wahlprogrammmentwurf dazu nicht.

Die auf Ebene der OECD geplante Mindestbesteuerung könnte die Wirkung einer Steuersatzsenkung in Deutschland noch effektiver werden lassen. Denn eine Mindeststeuer von zum Beispiel 21 Prozent, wie von den USA vorgeschlagen, würde die Diskrepanz bei der Steuerbelastung zwischen einzelnen Ländern ceteris paribus reduzieren. Wenn in dem Zuge Deutschland die Steuerbelastung an den internationalen Durchschnitt anpassen würde und Niedrigsteuerländer ihren Steuersatz anheben müssten, erschiene der Faktor Steuern für Investoren weniger relevant, da die Unterschiede geringer wären. Als bisheriges Hochsteuerland wäre dies aus deutscher Sicht ein Vorteil.

Sofern das von der Bundesregierung im Rahmen geplante Optionsmodell umgesetzt werden sollte, würden indirekt auch Personengesellschaften von einer Senkung der Körperschaftsteuer profitieren, da sie sich als Kapitalgesellschaft besteuern lassen könnten (Bundesregierung,

2021). Wie viele Unternehmen tatsächlich das Optionsmodell nutzen würden, ist aufgrund der Komplexität und des bürokratischen Aufwands jedoch schwer abzuschätzen. Je mehr Unternehmen das Optionsmodell nutzen würden, desto stärker wäre der Effekt einer Senkung der Körperschaftsteuer.

Sollte sich die Politik nicht zu einer umfassenden Reform oder den großen Wurf durchringen können, bliebe auch im Kleinen einiges zu tun. So wäre auch eine schrittweise Senkung der Körperschaftsteuer denkbar. Eine Entlastung der Unternehmen ließe sich auch durch Anpassungen bei der bestehenden Gewerbesteuer erreichen. Beispielsweise wäre es denkbar, die Gewerbesteuer wie schon vor der Unternehmensteuerreform 2008 wieder als Betriebsausgabe steuerlich anzuerkennen, wodurch die effektive Körperschaftsteuerbelastung im Durchschnitt um gut 2 Prozentpunkte sänke. Alternativ wäre eine Teilanrechnung der Gewerbesteuer auf die Körperschaftsteuer denkbar. Bei einer Anrechnung von 20 Prozent sänke die Steuerbelastung insgesamt um 3 Prozentpunkte.

Wichtig bei diesen Überlegungen ist aus ökonomischer Sicht, mögliche Aufkommenseffekte mittel- bis langfristig zu schätzen und dabei dynamische Effekte einzukalkulieren. Das grundsätzliche Ergebnis der Simulationsrechnungen, dass sich eine Unternehmensteuerreform im Laufe der Zeit zu einem beachtlichen Teil von selbst finanziert, gilt auch für entsprechende Steuererleichterungen bei der Gewerbesteuer.

Literatur

Arnold, Jens Matthias et al., 2011, Tax Policy for Economic Recovery and Growth, in: The Economic Journal, Nr. 550, F59–F80

BDI – Bundesverband der Deutschen Industrie e. V., 2021, Raus aus der Krise – BDI-Steuermodell der Zukunft, Modernisierung der Unternehmensteuern in der 20. Legislaturperiode, Berlin

BDI / VCI – Verband der Chemische Industrie e. V., 2020, Die Steuerbelastung der Unternehmen in Deutschland – Vorschläge für ein wettbewerbsfähiges Steuerrecht 2020/21, Berlin und Frankfurt am Main

Bénassy-Quéré, Agnès / Fontagné, Lionel / Lahrèche-Révil, Amina, 2005, How Does FDI React to Corporate Taxation?, in: International Tax and Public Finance, Nr.12, S. 583–603

Beznoska, Martin / Hentze, Tobias, 2020, Auswirkungen der Reform des Solidaritätszuschlags auf die Steuerzahler – Berechnungen anhand ausgewählter Fallbeispiele, Kurzgutachten im Auftrag der Initiative Neue Soziale Marktwirtschaft (INSM), Köln

Beznoska, Martin / Hentze, Tobias, 2019, Verschuldung der Kommunen, IW-Report, Nr. 27, Köln

Beznoska, Martin / Hentze, Tobias / Hüther, Michael, 2021, Zum Umgang mit den Corona-Schulden - Simulationsrechnungen zur Schuldenstandquote, IW-Policy Paper, Nr. 7, Köln

Blum, Johannes / Büttner, Thiess / Potrafke, Niklas, 2020, Belastung durch Unternehmensteuern in Deutschland senken – ist das der richtige Weg?, in: ifo-Schnelldienst, Nr. 4

BMF – Bundesministerium der Finanzen, 2020, Ergebnis der 159. Sitzung des Arbeitskreises "Steuerschätzungen" vom 10. bis 12. November 2020 in Berlin (Videokonferenz), Berlin

BMF, 2019, Stellungnahme des unabhängigen Wissenschaftlichen Beirats beim BMF – Zur US-Steuerreform 2018: Steuerpolitische Folgerungen für Deutschland, Monatsbericht des BMF März 2019, [https://Stellungnahme-des-unabhängigen-Wissenschaftlichen-\(bundesfinanzministerium.de\)](https://Stellungnahme-des-unabhängigen-Wissenschaftlichen-(bundesfinanzministerium.de)) [23.3.2021]

Bundesregierung, 2021, Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts, Gesetzentwurf der Bundesregierung, Berlin

Bündnis90/Die Grünen, 2021, Deutschland. Alles ist drin., Programmentwurf zur Bundestagswahl 2021, https://cms.gruene.de/uploads/documents/2021_Wahlprogrammwurf.pdf [23.4.2021]

Brügelmann, Ralph, 2008, Unternehmensbesteuerung im internationalen Vergleich, in: IW-Trends, 35. Jg., Nr. 1, S. 3–16

Büttner, Thies / Ruf, Martin, 2007, Tax Incentives and the Location of FDI: Evidence from a Panel of German Multinationals, in: International Tax and Public Finance, Nr. 14, S. 151–164

Dafne, 2021, Jahresabschlüsse deutscher Unternehmen, , Release Nummer 289, Software Version 55.00, Daten Update 12.03.2021 (Nr. 909)

Devereux, Michael P. / Maffini, Giorgia, 2006, The Impact of Taxation on the Location of Capital, Firms and Profit: A Survey of Empirical Evidence. Oxford Working Papers, Nr. 702

Dharmapala, Dhammika / Hines, James R., 2009, Which Countries Become Tax Havens?, in: Journal of Public Economics, Nr. 93, S. 1058–1068

Die Linke, 2021, Zeit zu handeln. Für soziale Sicherheit, Frieden und Klimagerechtigkeit! Wahlprogrammmentwurf, https://www.die-linke.de/fileadmin/download/wahlen2021/BTWP21_Entwurf_Vorsitzende.pdf [23.4.2021]

DIHK – Deutscher Industrie- und Handelskammertag, 2021, Hebesätze deutsche Städte und Gemeinden 2020, <https://www.dihk.de/de/themen-und-positionen/wirtschaftspolitik/steuer-und-finanzpolitik/hebesaetze-29284> [23.3.2021]

Europäische Kommission, 2021, Statutory Tax Rates - Table 10: Top statutory corporate income tax rates (including surcharges), 1995-2020, https://ec.europa.eu/taxation_customs/business/economic-analysis-taxation/data-taxation_en [23.3.2021]

EY, 2019, Entwicklung der kommunalen Realsteuern 2005 bis 2018. Analyse der Hebesätze zu Gewerbe- und Grundsteuer im Rahmen der EY Kommunenstudie 2019, ohne Ort

FDP, 2021, Nie gab es mehr zu tun – Programmmentwurf der Freien Demokraten zur Bundestagswahl 2021, <https://www.fdp.de/sites/default/files/uploads/2021/04/16/programmmentwurf-nie-gab-es-mehr-zu-tun-2.pdf> [23.4.2021]

Fuest, Clemens / Wildgruber, Susanne, 2017, Steuerpolitik und Wirtschaftswachstum, in: Wirtschaftsdienst, Nr. 13, S. 4–8

Hentze, Tobias, 2020, US-Steuerreform zeigt Wirkung, IW-Kurzbericht, Nr. 102, Köln, [IW-Kurzbericht 2020 US-Steuerreform.pdf \(iwkoeln.de\)](#) [23.3.2021]

Hentze, Tobias, 2019a, The challenge of moving to a Common Consolidated Corporate Tax Base in the EU, IW-Policy Paper, Nr. 2, Köln, [The challenge of moving to a Common Consolidated Corporate Tax Base in the EU | Institut der deutschen Wirtschaft \(iwkoeln.de\)](#) [23.3.2021]

Hentze, Tobias, 2019b, Effektiver Unternehmensteuersatz in Deutschland seit Jahren konstant, IW-Kurzbericht, Nr. 12, Köln, [Effektiver Unternehmensteuersatz in Deutschland seit Jahren konstant | Institut der deutschen Wirtschaft \(iwkoeln.de\)](#) [23.3.2021]

Hentze, Tobias / Kolev, Galina, 2020, Die Reform des Solidaritätszuschlags vor dem Hintergrund der Corona-Krise, Kurzexpertise im Auftrag der Initiative Neue Soziale Marktwirtschaft (INSM), Köln

HM Treasury, 2021, Corporate tax rates and small profits thresholds from 2023, <https://www.gov.uk/guidance/corporate-tax> [23.3.2021]

Huber, Hans-Peter / Maiterth, Ralf, 2019, Steuerbelastung deutscher Kapitalgesellschaften von lediglich 20 % - Fakt oder Fake News?, arqus Discussion Paper, Nr. 246, Arbeitskreis Quantitative Steuerlehre (arqus), Berlin

Koch, Reinald / Langenmayr, Dominika, 2020, Der steuerliche Umgang mit Verlusten: Reformoptionen für die Corona-Krise, in: Wirtschaftsdienst, Nr. 5, S. 367–373

KPMG, 2021, Corporate Tax Tables, <https://home.kpmg/xx/en/home/services/tax/tax-tools-and-resources/tax-rates-online/corporate-tax-rates-table.html> [23.3.2021]

OECD – Organisation for Economic Co-operation and Development, 2021, Statutory Corporate Income Tax Rates, [Statutory Corporate Income Tax Rates \(oecd.org\)](https://www.oecd.org/tax/summary-statistics/statutory-corporate-income-tax-rates/) [23.3.2021]

Statistisches Bundesamt, 2020, Vierteljährliche Kassenergebnisse des Öffentlichen Gesamthaushalts, 1.-4. Vierteljahr 2019, Fachserie 14, Reihe 2, Wiesbaden

SVR – Sachverständigenrat, 2018, Jahresgutachten 18/19, [JG2018-19_gesamt.pdf \(sachverstaendigenrat-wirtschaft.de\)](https://www.sachverstaendigenrat-wirtschaft.de/Dateien/JG2018-19_gesamt.pdf) [23.3.2021]

Scherf, Wolfgang / Dresselhaus, Carolin, 2016, Plädoyer für einen Ersatz der Grunderwerbsteuer, in: Wirtschaftsdienst, Nr. 10, S. 740–747

Sørensen, Peter Birch, 2014, Measuring the deadweight loss from taxation in a small open economy, in: Journal of Public Economics, Elsevier, Nr. 117, S. 115–124

SPD, 2021, Das Zukunftsprogramm, https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Beschluesse/20210301_SPD_Zukunftsprogramm.pdf [23.4.2021]

Tax Foundation, 2021, Options for Reforming America`s Tax Code 2.0, <https://files.taxfoundation.org/20210420124256/Options-for-Reforming-Americas-Tax-Code-2.0-2021-US-Tax-Reform-Options-fv.pdf> [23.4.2021]

Abstract

Economic Effects of the BDI tax model for the future Simulation calculations for the years up to 2030

In international comparison, Germany is a high-tax country. Since the corporate tax reform in 2008, the burden has increased while many other countries have lowered tax rates. At 22.1 percent (EU-28 countries) and 23.5 percent (OECD), the average tax burden in most other countries in 2020 was well below the value in Germany of 30 percent. Due to the local business tax, the corporate tax burden ranges up to 36 percent in some regions. In addition, there is the solidarity surcharge as a surcharge on corporate income tax, which is still effective.

The implementation of political projects in the UK and the USA to partially reverse tax cuts from the past would not change anything in the assessment of Germany as a high-tax country. It should also be acknowledged that Germany does not offer any special tax breaks (e.g., no patent box), so that the effective tax rate largely corresponds to the nominal tax rate.

Against this background, the Federation of German Industry (BDI) has introduced a “tax model of the future”. The key points are a reduction in the corporate tax rate by 5 percentage points and the abolition of the solidarity surcharge that is still applied to companies. A simulation using the GEM model from Oxford Economics shows that such a tax reform would not only have positive effects on economic growth, but also on private investment and employment. Within ten years, the additional demand for investment and consumer goods would exceed the government's shortfall in revenue by 33 billion euros.

The reform would be fiscally suitable and within ten years around a third would be self-financing through additional tax revenues. The government debt ratio in 2030 would only be 3.6 percentage points higher than without the tax relief described. Thus, the soundness of public finances would not be at risk, but the economy would be remarkably stimulated by the tax reform.

Tabellenverzeichnis

Tabelle 4-1: Ergebnisse der Simulationsrechnungen16

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1-1: Tarifliche Steuerbelastung von Kapitalgesellschaften6
Abbildung 1-2: Steuersätze in Deutschland, Großbritannien und den USA.....7
Abbildung 1-3: Unternehmensteuerbelastung nach Städten und Gemeinden8
Abbildung 1-4: Gewerbesteuerbelastung nach Bundesländern9
Abbildung 1-5: Relation von Investitionsausgaben und Gewerbesteueraufkommen10
Abbildung 1-6: Effektive und tarifliche Steuerbelastung in Deutschland11
Abbildung 1-7: Aufkommensverteilung des Solidaritätszuschlags12
Abbildung 4-1: Auswirkung der Steuerreform auf die Investitionstätigkeit17
Abbildung 4-2: Auswirkung der Steuerreform auf die Schuldenstandquote18
Abbildung 4-3: Dynamische Aufkommensbetrachtung der Steuerreform19